

# Hauptsatzung der Gemeinde Salzhausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Gemeindeteile, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Salzhausen".
- (2) Die Gemeinde Salzhausen ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg vom 23.06.1972 mit Wirkung vom 01.07.1972 gebildet worden. Sie besteht aus den Gemeindeteilen Luhmühlen, Oelstorf, Putensen und Salzhausen, die durch die ehemaligen Gemeindegrenzen untereinander abgegrenzt sind.
- (3) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Salzhausen. Die Namen der Gemeindeteile sind Gemeindebezeichnungen innerhalb der Gemeinde Salzhausen.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Salzhausen zeigt in gelb den roten, blaubedachten runden Kirchturm mit Strebepfeilern, belegt mit dem Lüneburger Schilde.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Salzhausen sind rot-gelb-rot; 1-3-1 längsgestreift.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg".

## § 3

### Wertgrenzen Ratszuständigkeit, Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
  - (a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.500,00 € voraussichtlich übersteigt,
  - (b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.500,00 € übersteigt,
  - (c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - (d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.500,00 € übersteigt,

- (e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG , deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrundeiner förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten bis 3.500,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung. Wiederkehrende, regelmäßige Ausgaben gelten auch dann als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn 3.500,00 € überschritten werden.

#### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Vertretung des Bürgermeisters**

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

#### **§ 6**

#### **Gemeindedirektor**

Das Amt des Gemeindedirektors sollte nebenamtlich durch den hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen werden.

#### **§ 7**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Ratsmitglieder werden zu den Einwohnerversammlungen eingeladen.
- (4) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 8

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Salzhausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat oder der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 9

### **Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung, in der Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen sind.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Gebäude, Rathausplatz 2, 21376 Salzhausen.) und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.

**§ 10**  
**Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 19.12.1996, zuletzt geändert am 17.12.2007, aufgehoben.

Salzhausen, den 19. März 2012

(Abegg)  
Bürgermeister

(Krause)  
Gemeindedirektor